



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

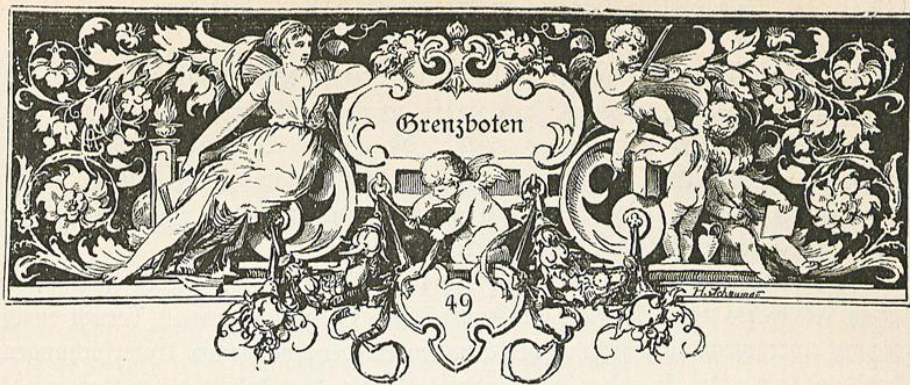
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Loening, Richard: Nochmals die strafrechtliche Verantwortlichkeit des  
Redakteurs : eine Entgegnung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Nochmals die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs

Eine Entgegnung von Richard Loening



Im 43. Hefte der Grenzboten (24. Oktober 1889) hat Otto Gerland die Frage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs im Anschluß an mein kürzlich hierüber erschienenen Buch zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Obwohl sich der Verfasser dabei in wohlwollender und anerkennender Weise über meine Arbeit geäußert hat, sehe ich mich doch zu einigen Worten der Entgegnung genötigt, nicht um die zwischen mir und dem Verfasser zu Tage getretenen juristischen Meinungsverschiedenheiten zum Austrag zu bringen, wozu hier kaum der Ort sein dürfte, sondern weil die Art der Darstellung wie der Polemik des Verfassers solche Leser, die mein Buch nicht auf Grund eignen Studiums kennen, notwendig zu einer irrigen Auffassung von dessen Inhalt und Tendenz führen muß. Der Verfasser eines Buches, dessen wissenschaftliche Ergebnisse von einem Dritten weiter verbreitet werden, darf wohl den Anspruch erheben, daß diese Wiedergabe richtig und vollständig geschehe.

Zwar bemerkt Gerland im voraus, daß er nicht allen meinen Ausführungen beistimmen könne, sondern von meinen Ansichten mehrfach abweiche. Das ist natürlich sein gutes Recht. Allein mir scheint, daß er dann den Leser darüber hätte aufklären müssen, wie weit er meinen Darlegungen gefolgt und in welchen Punkten er davon abgewichen ist; er hätte, nachdem er einmal das Vorhandensein von Meinungsverschiedenheiten ausgesprochen hatte, auch deutlich angeben müssen, worin diese bestehen. Statt dessen giebt er im ersten Teile seines Aufsatzes eine zusammenhängende Darstellung des geltenden Rechts und seiner

Geschichte, die nicht nur nicht erkennen läßt, was davon mir und was ihm angehört, sondern die dadurch, daß sie an wichtigen Punkten meine Auffassung stillschweigend durch eine andre ersetzt, die Hauptergebnisse meines Buches geradezu unterdrückt. Im zweiten Teil aber bekämpft er einige meiner Äußerungen in einer Weise, die erst recht geeignet ist, den eigentlichen Kern unsrer Meinungsverschiedenheit zu verdunkeln.

Was Gerland über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs, über dessen Geschichte sowie über die Geschichte seiner Haftpflicht mitteilt, beruht durchweg auf einer, wenn auch nicht immer genauen Wiedergabe meiner Untersuchungen. Dagegen stehen die Angaben des Verfassers über den Inhalt dieser Haftpflicht, über die Art und Weise der Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs nach dem heute geltenden Presserecht, also über das, was gerade den Hauptgegenstand meiner Arbeit ausmachte, im allerschärfsten Gegensatz zu dieser. Der Verfasser vertritt hier gerade die Ansicht, die ich als unrichtig bekämpfte, die ich aus dem Zusammenhange des Reichspressegesetzes selbst, aus seiner Geschichte wie aus der geschichtlichen Entwicklung der ganzen modernen Pressegesetzgebung in ausführlichster Weise als unhaltbar und unmöglich nachzuweisen versucht habe, ohne von dem allen auch nur ein Wort zu erwähnen und ohne auf meine Gegengründe im geringsten einzugehen, geschweige denn daß er eine selbständige Begründung seiner Ansicht unternommen hätte. Von dem Hauptinhalte meines Buches, von den Ergebnissen, auf deren Gewinnung alle darin enthaltenen Einzeluntersuchungen abzielen, erfährt also der Leser überhaupt nichts. Wohl aber wird er hierdurch zu der Meinung verleitet, daß bezüglich der Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach heutigem Presserecht ein Zweifel nicht bestehe, und daß die Ansicht des Verfassers, um deren Bekämpfung willen ich jenes Buch geschrieben habe, auch meine Ansicht sei.

Ich muß, um dem Leser verständlich zu werden, auf den Inhalt dieser Meinungsverschiedenheit etwas näher eingehen.

Nach der bisherigen, vom Reichsgericht und nun auch von Gerland vertretenen Ansicht hat der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift für die darin enthaltenen strafbaren Äußerungen — abgesehen von wenigen Ausnahmefällen — stets mit der vollen Strafe des verübten Verbrechens wie ein Thäter zu haften, gleichviel ob er dieses Verbrechen selbst begangen, d. h. die Veröffentlichung der strafbaren Äußerung selbst aus eigenem Willen bewirkt hat, ob er also wirklich der Thäter ist oder nicht; ja gleichviel sogar, ob er von dieser Veröffentlichung in seinem Blatte auch nur etwas gewußt hat oder nicht. Denn, sagt man, wenn er eine solche strafbare Veröffentlichung auch nicht selbst bewirkt oder nichts davon gewußt hat, so wäre es doch seine Pflicht als Redakteur gewesen, sich darum zu kümmern und die Veröffentlichung zu verhindern; er ist dann eben strafbar wegen Verletzung dieser seiner Redakteurpflicht, und zwar ebenso, als wenn er wirklicher Thäter wäre. Die volle

Strafe des verübten Verbrechens trifft den verantwortlichen Redakteur also entweder, weil er das Verbrechen selbst begangen, oder weil er fahrlässigerweise seine Redakteurpflicht verletzt hat. Nur dann, wenn ihm ohne jedes eigne Verschulden, aus Gründen, die ganz außer seinem Willen lagen, die Erfüllung seiner Redakteurpflicht unmöglich war, soll er von dieser Haftbarkeit für die volle Strafe des Verbrechens frei bleiben. Hiernach wäre also beispielsweise ein Redakteur, der eine kleine Erholungsreise unternommen hatte und in dessen Blatt nun während seiner Abwesenheit ohne sein Wissen ein Staatsgeheimnis veröffentlicht worden ist, nach Strafgesetzbuch § 92 Nr. 1 wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu bestrafen. Sein Fehler bestünde allein darin, daß er trotz seiner Abwesenheit das Blatt als Redakteur gezeichnet hatte, statt für die Bestellung eines Vertreters Sorge zu tragen; diesen Fehler aber hätte er mit mindestens zwei Jahren Zuchthaus zu büßen. Gleiches Schicksal hätte hiernach im vergangenen Jahre auch den verantwortlichen Redakteur der „Deutschen Rundschau“ treffen müssen, wenn das Reichsgericht in der Veröffentlichung des Tagebuchs Kaiser Friedrichs eine strafbare Handlung erblickt hätte, ohne Rücksicht darauf, ob er sich des strafbaren Charakters der Veröffentlichung bewußt war oder nicht.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs habe ich nun in meinem angeführten Buche mit eingehender Begründung die Meinung vertreten, daß nach unserm heute geltenden Reichspressgesetz zwei ganz verschiedene und auf verschiedenen Grundlagen beruhende Haftungen des verantwortlichen Redakteurs zu unterscheiden seien: eine nach allgemeinem Strafrecht und eine besondre pressrechtliche.

Der Redakteur haftet einmal nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, wenn und sofern die in seinem Blatte enthaltene strafbare Äußerung in Wahrheit von ihm selbst herrührt, von ihm selbst wissentlich und willentlich veröffentlicht worden ist. Er haftet hier mit der vollen gesetzlichen Strafe desjenigen Verbrechens, das durch die betreffende Äußerung verübt worden ist, und zwar als Thäter, eben weil er dieses Verbrechen selbst als solcher verübt hat, gerade so wie jeder andre, der das gleiche gethan hat. Daß er dies aber gethan habe, müßte ihm an sich in jedem Einzelfalle erst bewiesen werden. Allein ein solcher Nachweis begegnet in der Praxis überaus großen Schwierigkeiten, und es besteht daher die Gefahr, daß verbrecherische Redakteure nur allzu leicht infolge dieser Beweischwierigkeiten der verdienten Strafe entgehen. Daher hat das Gesetz diese Beweischwierigkeiten durch eine besondre Bestimmung zu heben gesucht, wonach zur Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs als eines Thäters zwar der positive Nachweis seiner Thäterschaft nicht erforderlich sein, wohl aber diese Verurteilung durch den Gegenbeweis seiner Nichtthäterschaft ausgeschlossen werden soll. Das Gesetz hat mit andern Worten eine Beweisregel, eine sogenannte Präjumption oder Vermutung für die

Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs aufgestellt, die jedoch durch den Gegenbeweis jederzeit widerlegt werden kann. Ausgehend von der regelmäßigen Art des Zustandekommens einer Zeitung nimmt das Gesetz an, daß gewöhnlich der ganze Inhalt der Zeitung von dem Redakteur selbst herrühre oder doch von diesem mit Wissen und Willen zur Veröffentlichung gebracht sei, und das Gesetz schreibt daher diese Annahme auch dem Richter vor. Allein nicht unbedingt. Der Gesetzgeber war sich sehr wohl bewußt, daß diese allgemeine Annahme im Einzelfall sich leicht als unzutreffend erweist, daß es Fälle genug giebt, wo die Voraussetzungen für die Thäterschaft des Redakteurs thatsächlich fehlen, wo also die Annahme der Thäterschaft ungerecht wäre, und dem hat er eben durch Offenlassen des Gegenbeweises Rechnung getragen. Dieser Gegenbeweis kann mit allen Mitteln geführt werden; er kann geführt werden durch Berufung auf alle Umstände des Einzelfalles, aus denen sich ergibt, daß der verantwortliche Redakteur Thäter des Verbrechens in Wahrheit nicht ist. Insbesondere kann er dahin geführt werden, daß der Redakteur, sei es von der Veröffentlichung, sei es von dem Inhalte, sei es von dem strafbaren Charakter der in seinem Blatt abgedruckten Äußerung nichts gewußt hat, gleichviel, aus welchem Grunde er dies nicht gewußt hat, ob mit oder ohne Fahrlässigkeit, ob mit oder ohne Verletzung seiner Redakteurpflicht. Gelingt dieser Gegenbeweis, so ist der Redakteur von der strafrechtlichen Haftung als Thäter frei; denn dann steht eben fest, daß er nicht Thäter des betreffenden Verbrechens ist, es nicht verübt hat. Gelingt aber der Gegenbeweis nicht, so steht nunmehr auf Grund jener allgemeinen Annahme sowie auf Grund des weiteren Umstandes, daß diese Annahme auch durch die besondern Verhältnisse des Einzelfalles nicht hat erschüttert werden können, die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs fest, und er ist mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. Er ist damit zu belegen, nicht weil er Redakteur ist und etwa seine Redakteurpflicht verletzt hat — um diese handelt es sich hierbei überhaupt nicht —, sondern weil er Thäter des verübten Verbrechens ist. Er steht auch hier dem Strafgesetze gegenüber wie jeder andre, es finden auf ihn wie auf jeden andern die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze Anwendung. Nur in der Beweisgrundlage, auf der die Feststellung seiner Thäterschaft beruht, unterscheidet sich diese Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs von der anderer Personen.

Vorstehendes ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, der Sinn der hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmung in § 20 Abs. 2 unsers Preßgesetzes: „Der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände [d. h. durch die Umstände des Einzelfalles] die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.“

Neben dieser allgemein strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs kennt unser Preßgesetz aber noch eine besondere preßrechtliche, die nicht auf der Verübung einer allgemein strafbaren Handlung durch die Presse, sondern

auf der Verletzung der besondern Rechtspflichten des verantwortlichen Redakteurs beruht. Diese besondere Haftung, von der sich übrigens der Redakteur (und zwar, wie ich dargethan zu haben glaube, inkonsequenter- und zweckwidrigerweise) durch den Nachweis des Verfassers oder Einsenders des strafbaren Artikels wieder frei machen kann, tritt dann ein, wenn der Redakteur nicht Thäter oder Teilnehmer des in seinem Blatte verübten Verbrechens ist (wenn also insbesondere bezüglich seiner Thäterschaft der oben erwähnte Gegenbeweis erbracht ist), wenn er aber die ihm obliegende, pflichtmäßige Sorgfalt in der Überwachung des Inhalts seines Blattes nicht angewandt hat, und in Folge davon die strafbare Veröffentlichung zum Abdruck gekommen ist. Er wird hier bestraft, nicht weil er das in seinem Blatt enthaltene Verbrechen selbst begangen oder daran teilgenommen hätte, sondern weil er fahrlässigerweise und entgegen seiner Redakteurpflicht dieses Verbrechen von einem andern in seinem Blatte hat begehen lassen, mit andern Worten, weil er diese Verübung vonseiten eines andern fahrlässiger- und rechtswidrigerweise nicht verhindert hat. Denn die Redakteurpflicht besteht eben gerade darin, den Inhalt des Blattes zu überwachen und rechtswidrige Publikationen darin zu verhüten. Dazu ist der Redakteur da, dazu wird er dem Staate genannt, und darauf eben bezieht sich seine Verantwortlichkeit, deshalb heißt er „verantwortlich.“

Wie nun das in solcher fahrlässigen Nichterfüllung der Redakteurpflichten liegende Unrecht wesentlich verschieden ist von dem durch die strafbare Veröffentlichung selbst begangenen vorsätzlichen Verbrechen (also z. B. von dem dadurch verübten Landesverrat, Aufforderung zum Hochverrat, Gotteslästerung, Beleidigung u. s. w.), so ist auch auf jenes eine von der Strafe des letztern ganz verschiedene und zwar der Regel nach viel geringere Strafe gesetzt, eine sogenannte Fahrlässigkeitsstrafe, die je nach der Beschaffenheit des Einzelfalles und nach näherer Bestimmung des Richters entweder in Geldstrafe bis zu tausend Mark oder in Haft bis zu sechs Wochen oder in Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestehen kann.

Niemals daher wird es nach dieser Auffassung vorkommen können, daß ein Redakteur, der etwa fahrlässigerweise auf Reisen gegangen ist, ohne für Bestellung eines andern verantwortlichen Redakteurs Sorge getragen zu haben, oder der die sorgfältige Prüfung der in sein Blatt aufgenommenen Artikel unterlassen hat, wegen eines darin begangenen Landesverrats ins Zuchthaus gesteckt wird. Wohl aber würde auch nach dieser Ansicht der Redakteur, der die Prüfung unterlassen hat, weil er wußte, daß in den eingegangenen Beiträgen eine landesverrätherische Mitteilung oder eine hochverrätherische Aufforderung enthalten ist, die er nicht hindern wollte, als Teilnehmer (Gehilfe) am Landes- oder Hochverrat zu betrachten und demgemäß zu bestrafen sein.

Man sieht also, daß der Unterschied zwischen meiner und der von Gerland vertretenen Ansicht im wesentlichen darauf hinausläuft, daß Gerland zwei

Arten strafrechtlicher Haftung, die von uns nach Grund und Inhalt scharf gesondert werden, zu einer einzigen verbinden will. Eine solche Vermengung der Haftbarkeit wegen vorsätzlicher Begehung eines Verbrechens durch die Presse mit der wegen fahrlässiger Verletzung der Redakteurpflicht gehört dem französischen Rechte an. Das deutsche Rechtsgefühl aber hatte dieser gleichen Behandlung wesentlich verschiedener Fälle einen immer schärfern Widerspruch entgegen gesetzt; seit dem preussischen Preßgesetz von 1851 war sie allmählich fast ganz aus der deutschen Gesetzgebung verschwunden und durch die oben besprochene Sonderung ersetzt worden. Es ist mir unbegreiflich, wie Gerland einerseits auf Grund meiner Forschungen zugeben kann, das preussische System bilde die Grundlage der Reichspreßgesetzgebung, und doch gleich darauf behaupten, dieses System habe hier eine weitere, dem bisherigen Recht unbekannte Ausbildung erhalten, die sich an die französische Haftung der *gérants responsables* anlehne. Das ist ein vollkommener Widerspruch.

Auch Gerland führt nun freilich an, daß unser Preßgesetz noch eine zweite Haftbarkeit des Redakteurs anerkenne: wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt in der Überwachung der rechtmäßigen Haltung seines Blattes; und er findet hierin mit mir „eine den deutschen Rechtsanschauungen entsprechende Fortbildung des französischen Gerantenwesens.“ Allein abgesehen von dem auch hierin zu Tage tretenden Widerspruch, daß von den beiden Haftungen des Reichspreßgesetzes die eine eine Anlehnung an die französische Gerantenhaftung, die andre eine Fortbildung derselben darstellen soll, sodaß also ein und derselbe Rechtsgedanke in ein und demselben Gesetz in doppelter, sich widersprechender Gestalt zum Ausdruck gekommen wäre, abgesehen hiervon bleibt für diese zweite Fahrlässigkeitshaftung bei der von Gerland vertretenen Auffassung der Thäterhaftung ein eignes Anwendungsgebiet nicht mehr übrig. Trifft den Redakteur die volle Thäterstrafe auch dann, wenn er nicht Thäter ist, und kann er von dieser Strafbarkeit nur durch „außergewöhnliche Umstände“ befreit werden, „die auch einen gewissenhaften Redakteur ohne eignes Verschulden verhindern, im Einzelfall die gebotene Thätigkeit auszuüben,“ so giebt es überhaupt keine Fälle, wo die zweite Haftbarkeit wegen fahrlässiger Verletzung der Redakteurpflicht platzgreifen könnte. Alle Fälle, die an sich unter diese zu ziehen wären, würden bereits unter die Thäterhaftung fallen, und wo diese ausgeschlossen wäre (bei gänzlich unverschuldeter Nichtausübung der Redakteurthätigkeit), da wäre es auch die Fahrlässigkeitshaftung. Das ergiebt sich denn auch auf den ersten Blick aus den von Gerland für die eine und für die andre Art der Haftung angeführten Beispielen: es besteht zwischen beiden kein Unterschied, zum Teil fallen sie geradezu zusammen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Fahrlässigkeitshaftung wären sonach gegenstandslos und könnten gar nicht zur Anwendung gebracht werden; in Wahrheit bestünde also nach unserm Recht doch nur eine Haftung

des verantwortlichen Redakteurs, die Täterhaftung. Zu diesem meines Erachtens gesetzwidrigen Ergebnis führt die von Gerland vertretene Auffassung, und eben deshalb habe ich oben die Verschmelzung zweier verschiedenen Arten von Haftbarkeit zu einer einzigen als das charakteristische Merkmal derselben bezeichnet.

Nach der Darlegung des jetzt geltenden Rechts wendet sich Gerland im zweiten Teile seines Aufsatzes zu einer Beurteilung des theoretischen und praktischen Wertes dieser Bestimmungen, und hierbei erst kommt er dazu, sich gegen einzelne meiner Äußerungen und Ansichten zu wenden. Allein auch die Art und Weise, wie dies geschieht, muß bei dem meines Buches unkundigen Leser schiefe Vorstellungen über die Bedeutung jener Äußerungen und Ansichten erwecken. Gerland sagt: „Es ist nun gewiß dem Verfasser darin Recht zu geben, daß diese Bestimmungen eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bilden. Bestreiten aber muß man die Ansicht des Verfassers, daß diese Bestimmungen »die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts aufs schroffste verletzen, jeden Juristen zu revoltiren, ja das Rechtsgefühl schwer zu kränken und den Wert des Preßgesetzes wesentlich in Frage zu stellen« geeignet seien.“ Weiterhin heißt es: „Man braucht dabei nicht mit Loening an einen Nachklang mittelalterlicher Haftpflicht für dritte Personen zu denken, die unserm heutigen Strafrecht nicht mehr entsprechen würde, sondern es bringen dies eben die besondern Verhältnisse der Presse mit sich.“ Und gegen den Schluß: „Soll den Gefahren der Presse wirksam begegnet werden, so bleibt nichts andres übrig als die Verantwortlichkeit des Redakteurs, wie sie im Reichspreßgesetz festgesetzt ist.“

Solche Bemerkungen, wie alles, was der Verfasser sonst noch zur Rechtfertigung unsers Gesetzes vorbringt, erwecken notwendig den Anschein, als ob ich in meinem Buche den Inhalt des bestehenden Rechts, ohne die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen, von einem einseitig theoretischen Standpunkt aus bekämpft hätte, als ob die von mir angeführten Äußerungen gegen die wissenschaftliche Berechtigung des geltenden Rechts gerichtet seien, und als ob letzteres gegen solche Angriffe einer Verteidigung vom praktischen Standpunkt aus bedürfe. Es wird mit andern Worten hierdurch der Schein erweckt, als ob unsre Meinungsverschiedenheit sich lediglich auf dem Gebiete der Kritik und der Wertschätzung des geltenden Rechts bewege. Und dies umsomehr, als der Verfasser zu Beginn wie zum Schluß seines Aufsatzes den Grund unsrer Meinungsverschiedenheit darin findet, daß ich den rein wissenschaftlichen Maßstab anlegte, während er sich auf den Boden der Praxis stelle, daß er von meinen „nach den Grundsätzen der reinen Theorie gewiß unanfechtbaren Ansichten doch zu Gunsten der Praxis mehrfach abweiche.“ Einen solchen Gegensatz zwischen theoretischem und praktischem Standpunkt giebt es nur, wenn es sich um die Kritik eines Gesetzes oder um Vorschläge de lege ferenda, nicht aber wenn es sich um die Feststellung des Inhalts

eines bestehenden Gesetzes, um die Darlegung geltenden Rechts handelt. Hier fragt es sich nur: Worin besteht dieser Inhalt, was ist wirklich Rechtens? Hier arbeitet die Theorie lediglich für die Praxis, und die Praxis muß die Ergebnisse der Theorie anerkennen, sofern sie sie für richtig, d. h. mit dem Inhalt des Gesetzes übereinstimmend findet, weil sie eben an den wahren Inhalt des Gesetzes ohne jede andre Rücksicht gebunden ist. Nur solche Aufstellungen der Theorie, die dieser Übereinstimmung mit dem Gesetze entbehren, sind von der Praxis zu verwerfen; sie sind dann aber auch theoretisch wertlos. Was de lege lata theoretisch richtig ist, muß es auch praktisch sein; eine zwiefache Wahrheit, eine für die Theorie und eine für die Praxis, ist hier ein Unding.

Den Gegenstand meiner Untersuchungen hat nun aber allein das geltende Recht und sein Inhalt gebildet; eine Kritik ist an ihm nur auf Grund seiner eignen Prinzipien und Einrichtungen geübt; die Bedürfnisse der Praxis sind insoweit herangezogen, als der Gesetzgeber selbst darauf Rücksicht genommen hat. Hieraus folgt schon, daß die oben daraus angeführten Äußerungen nicht gegen das Gesetz selbst gerichtet sein können. In der That wird denn auch nicht von diesem behauptet, daß es einen Nachklang mittelalterlicher Haftpflicht für dritte Personen enthalte, sondern vielmehr von dem französischen, in Deutschland endlich überwundenen System der unterschiedslosen und für alle Fälle gleichen Gerantenhaftung. Nicht dem Reichspressgesetz wird der Vorwurf einer schroffen Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, einer Kränkung des Rechtsgefühls und einer Entwertung der Reichsgesetzgebung gemacht, sondern der Handhabung dieses Gesetzes durch das Reichsgericht, die einerseits auf Unklarheit über die dem Gesetz zu Grunde liegenden rechtlichen Gedanken beruht, anderseits zu jenen in der That unerträglichen Folgen führt, die wir oben angedeutet haben. Gegen diese das Gesetz entstellende Praxis des Reichsgerichts, die in der That bestrebt ist, „uns unter Hintanzetzung der durch die neuere Gesetzgebung errungenen Fortschritte um beinahe vierzig Jahre in unserm Rechtszustande zurückzuwerfen,“ richtet sich die Spitze meines Buches, gegen diese ist es geschrieben, nicht gegen das Reichsgesetz. Den wahren Inhalt und die wahren Gedanken dieses Gesetzes einer immer weiter um sich greifenden Verdunkelung gegenüber durch eingehende historische und dogmatische Begründung fest- und sicherzustellen, darauf ging mein Bestreben.

Eine Widerlegung meiner Ansichten über das Reichspressgesetz kann daher auch nur aus diesem selbst, nicht aber, wie Gerland es versucht hat, durch allgemeine Betrachtungen über die Verhältnisse der Presse und die Bedürfnisse der Praxis ihr gegenüber erbracht werden. Wenn aber dabei zugleich anerkannt wird, daß meine Ansichten „nach den Grundsätzen der reinen Theorie gewiß unanfechtbar“ seien, so scheint mir damit nach dem Obigen auch die Notwendigkeit ihrer Befolgung durch die Praxis bis auf weiteres gegeben zu sein.